

## Brauordnung Bürgel 1688

Von Gottes Gnaden, Wilhelm Ernst, Herzog zu Sachsen pp  
Wohlgelahrter und liebe Getreue!

Demnach wir der Notdurft befunden, den bisher bei der Stadt Bürgel im Brauwesen wahrgenommenen Unrichtigkeiten, vermittelst eines besonders abgefassten und in allem wohlwogenen Brauordnung, abhelfliche Maße zu geben; inmaßen solche angeschlossen hierbei zu befinden. Als begehren wir hiermit in Vormundschaft unseres freundlich geliebten Veters, Schwagers und Sohnes, Herrn Johann Wilhelms Herzogs zu Sachsen p, ihr wollt solche Brauordnung der Bürgerschaft förderlichst gebührend publiciren und daran sein, dass über selbige sträcklichst gehalten und keinem etwas dawider vorzunehmen nachgelassen werden möge.

An dem geschieht unsere Meinung.

Dat. Jena, den 29. Juli 1688

präsentiert den 4. Dec. 1691

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Ernst Herzog zu Sachsen pp in Vormundschaft unseres freundlich geliebten Veters, Schwagers, und Sohns Herrn Johann Wilhelm Herzogs zu Sachsen pp urkunden und bekennen hiermit: demnach sich bei der Stadt Bürgel wegen des Bierbrauens ein und andere Confusion und Unordnung hervorgetan, wodurch bei der Bürgerschaft allerhand Streit und Irrungen entstanden; als haben wir der hohen Notdurft zu sein erachtet, zu Aufnahme des gemeinen Wesens und dessen Besten, auch hierunter mitwaltendem Kammer-Interesse eine besondere Brauordnung, wodurch den bisherigen Mängeln begegnet werden könnte, abfassen zu lassen, zu welchem Ende wir unserer Vormundschafts-Regierung, die von den Beamten und Rat zugeordneten Bürgel projezierten Artikel und Punkte nebst der Bürgerschaft beigefügten Erinnerungen reiflich erwogen und hierauf nachfolgende auf des Orts Gelegenheit eingerichtete beständige Brauordnung entwerfen und fertigen lassen, inmaßen dieselbe folgenden Inhalts:

1.  
Obwohl die anno 1660 gnädigste konfirmierte Brauordnung, Lagerbiere zu brauen vor gut angesehen, so sollen doch – nach erwogenen Umständen und dem von Amt und Rat samt gemeiner Bürgerschaft den 8. Mai 1667 aufgerichteten Rezess – solche ferner gänzlich zu brauen nachgelassen und es nur bei den frischen Bieren verbleiben. Also [soll] durchs ganze Jahr das Brauen bei der Stadt ohne Aufhalten fortgetrieben [werden]. Und diejenigen Häuser, die unter ein halb Gulden Geschoss [zahlen], auch nur auf Scheunen und Gartenplätze gebaut und niemals ein Braulos gehabt [haben, sollen] vom Brauen, wie von alters her, ferner ausgeschlossen bleiben.

2.,3. und 4.

Sollen hinfort auf Häuser und Güter zweierlei Braulose geschehen und mit den Häusern jedes Mal der Anfang gemacht werden, [und zwar] so, dass [sie] auf

½. Gulden Hausgeschoss 4 Scheffel Gerste oder ein Los, auf  
1 Gulden Geschoss aber 8 Scheffel Gerste oder 2 Lose haben.

Wo aber auf einer Baustadt, die vormals ½. fl oder 1 fl. Geschoss [ge]geben [hat] und darauf 2 Häuser oder Wohnungen in der Zeit her gebaut worden [sind, sollen] beide Hauswirte im Brauen zugleich in einem Lose stehen und den darauf ruhenden alten Geldgeschoss mit einander verbrauen.

Doch weil 2 Feuer und Herd geführt werden, [soll] der [Heer]Folge, Wache und Fron nichts benommen sein.

Damit aber wegen der begüterten Bürger, (weswegen bisher etliche Skrupel [= widerstrebende Vorkommnisse] im Brauen sich ereignen wollen...) es einst zu Gewissheit kommen möge: so soll hinfort nach Ausgang der Häuserlose zum Feldgüterlos (darunter Gärten, Wiesen, Hopfberge, Ländereien, Holz, Erb- und wiederkäufliche Zinsen nicht zu rechnen) geschritten werden, mit der beständigen Abrede und Abhandlung, dass welcher unter 3 Scheffel an Acker [hat], beim Brauen ausfällt, derjenige aber, der 3 Scheffel voll hat, mit 3 Scheffel, welche aber 6 Scheffel Feld oder Acker voll haben, mit 6 Scheffel, der aber 9 Scheffel Acker voll hat, [soll] mit 9 Scheffel Gerste zum Brauen zugelassen [werden].

Und obgleich [der] eine oder der andere Bürger über neuen Acker mehr, und dann wohl bis 20 Scheffel Feld Acker hätte, [soll] nichts weiter gesucht, sondern nach vorhergehenden [Be]-schluss [verfahren werden].

Wodurch den Begüterten ein ziemliches nach der alten Brauordnung abfällt. [Dadurch werden] die Felderlose also zeitiger enden und es hingegen wieder [eher] an der Häuser Losung kommt, durch welches auch fürstliches Interesse zur Erhebung von Steuern, Erb-Zinsen und Ratsgefälle befördert wird.

Also [bringt] dieser Punkt etwas Veränderung in Ab- und Zunahme, [je nach dem] wie die Hauswirte und Familien stehen. Und [was] das fürstliche Steuer- und Ratsgeschoss-Register bei den Häuser- und Güterlosen [aus] weisen wird, [soll] jederzeit das jährliche Fundament hier- innen [= bei der Verlosung] verbleiben. Auch [soll] einer, der etwa nach dem Felderlos mehr Ackerfeld erkaufen oder erben möchte, in diesem erfolgten Los damit nicht attitiret werden [= der neue Besitz nicht dazu gerechnet werden], sondern [er muss sich] bis zur anderweitigen Losung gedulden.

5. und 6.

Das in Bürgel [befindliche] fürstlich begnadigte Frei- oder also genannte alte Münzhaus [betreffend], wird sich der Besitzer dessen an seiner verliehenen alten Gerechtigkeit, Verwilligung und bisheriger Übung im Brauen genügen. Und was er zu seinem freien Tischtrunk jährlich verbraut, davon [darf er] nichts **verpfennigen** noch im Ratskeller verzapfen lassen. Was er aber nach den ordentlichen Losen vertranksteuert, [darin] soll er anderen Bürgern gleich gehalten werden.

Welcher Bürger 1, 2 oder 3 Häuser durch Kauf oder Erbschaft an sich gebracht [hat] oder noch an sich bringen möchte, der soll auf das wirklich bewohnte Haus und dazugehörige Feldgüter bei seinen ordentlichen Braulosen rechtmäßig verbleiben, auf das andere Haus aber 2 Jahre zur Hälfte nach dem darauf ruhenden Häusergeschoss (entweder ½. oder 1 Gulden) [zum Brauen zugelassen werden]; nachgehends [wird ihm] aber nicht mehr gestattet, darauf zu brauen (so lange er die Häuser beisammen hat); das 3. Haus belangend: solches soll gänzlich im Brauen übergangen werden, denn sonst [könnte es geschehen, dass] mancher unterschiedene Häuser nur des Braue-Nutzens wegen an sich ziehen möchte.

Ingleichen wenn in Zukunft wie in vorigen Zeiten in diesem fürstlich Weimarisch-Jenaischen Anteil Landes fürstliche Beamte und Diener in der Stadt Bürgel sich ansässig machen, doch ihrer Dienste wegen solcher Häuser und Feldgüter nicht selbst versehen, noch persönlich bewohnen könnten, [sollen] denselben nach den diesfalls hierinnen ergangenen fürstlichen gnädigsten Befehlen ihre Häuser und Felder, auch im Brauen, gleich anderen Bürgern in gleichem Recht verbleiben; andere Auswärtige aber, so sich bei der Stadt angekauft und ihrer Häuser durch Pacht-Leute oder Hofmeister bewohnen, doch alle bürgerlichen onera mittragen und verrichten lassen, [sollen] bei den Häuserlosen mit der Hälfte zugelassen, die Güter aber, wenn sie wirklich 3 Scheffel Acker [haben], mit einem Los, also 3 Scheffelgerste für alles (hinweg); diejenigen aber, [die] als Witweiber, Unmündige und andere hier bei der Stadt sich aufhalten [und] Felder, aber keine Häuser haben, sollen gleichfalls bei dem Felderlos, wenn sie auch 3 Acker voll haben, mit 3 Scheffel Gerste oder 1 Los admittirt werden.

7.

Betreffend [die] Priester, Schuldiener, fürstliche und Ratsbediente und andere Tranksteuer-Befreite: denen will die Bürgerschaft ihre fürstliche Begnadigung willig gönnen: [Sie] sollten aber nach dem fürstlichen Ausschreiben und erfolgten fürstlichen gnädigen Befehlen zusammen, und so viel möglich, **einen** Brauschutt treten, und ohne Los zum Brauen gelassen [werden], aber nicht 2 oder 3 ganze Freibiere nacheinander, sondern ein bürgerliches Los [sollte] jederzeit dazwischen mit gebraut werden. Hierüber [sollen] solche ihren freien Tischtrunk nicht missbrauchen, solches Bier [weder] verpfennigen noch im Ratskeller ausschenken lassen, wodurch sonst die bürgerliche Nahrung gehemmt würde.

Doch weil hiesige Geistliche, Schuldiener und andere Tranksteuerbefreite sich öfters beschwerten, dass sie ihr gebrautes Bier wegen ihrer geringen Keller und den Sommer durch nicht halten könnten, und also das Bier aufs Kerbholz aus dem Ratskeller holen lassen müssen, also sollte es bei obigem billig verbleiben, doch endlich die Bürgerschaft geschehen lassen, dass die Herren Geistlichen und Schuldiener auf den Fall mit 1 oder 2 Scheffel Gerste jederzeit in den Brauschutt, in Abschlag ihrer Befreiung, mit eingenommen werden. Ja! Allenfalls [die Bürger] gutwillig gestatten wollten, dass jeder jährlich auf 3-4 Eimer Bier aufs Kerbholz aus dem Ratskeller holen lassen [kann], und sodann, wenn er zum Brauen kommt, was er schuldig, dem Ratswirt, wenn es ihm anständig, mit Bier aus dem Brauhause wieder zu bezahlen; dem Rats- wirt aber ernstlich untersagt werden sollte, nicht mehr als oben steht [nämlich 3-4 Eimer], aufs Kerbholz folgen oder sichs bar bezahlen zu lassen, wodurch fürstliches Interesse, der Bürgerschaft das geringste ab-, noch den Tranksteuerbefreiten an Nutz was zuginge, der Wirt aber bezahlt würde.

8.

Dieser Punkt ist der alten Brauordnung nach schon vorgehend bei dem 5. und 6. Artikel erwähnt und erörtert worden.

9.

Auf jedes Gebräude sollen 12 Scheffel Gerste geschüttet und nach dem Fürstlich-Altenburg., vom 10. Mai 1672 datierten, Regierungs- und dem fürstlich Jenaischen Kommissions-Rezess der fürstlich Gnädigsten Herrschaft vom 6. September 1673 8 Scheffel Gerste mit 4 Talern vertranksteuert werden. (Weil der Rat und Bürgerschaft von ihrem alten Recht abgetreten [sind] und verwilligt [haben], dass nunmehr das Amtshaus Bürgel für sich die

Thälische Schenke mit seinem erbrauten Bier verlegt, auch die Bürgelischen Amtsdörfer Nausnitz, Taupadel Kleinlöbichau und Gerega, die selbst Brauhäuser [haben], ihre selbsterwachsene Gerste verbrauen, verpfennigen oder fassweise verkaufen mögen. Ja! Die gesamte Bürgerschaft mit den Tranksteuerbefreiten ihre Malzgerste in der Amtsmittelmühle abmahlen und von einem Gebräude 3 gehäufte Viertel Malzgerste davon dem fürstlichen Amte in der Mittelmühle lassen müssen.)

10.,11.

Soll der sitzende oder regierende Rat mit dem fürstlich begnadeten Freibier wie von alters her und nach [Aus]weis der Tranksteuerregister zum Einschütten jährlich zugelassen und bei der Frist Reminiscere [= ein Sonntag im März] mit verschrieben werden. Ist ihm auch durch fürstlich gnädigsten Befehl sub dato Jena den 7. Dezember 1686 zugelassen worden, solch Bier in den Ratskeller zu geben und allda ausschenken zu lassen wobei es sein Bewenden [haben soll].

Doch soll weder Rat noch Bürgern noch Tranksteuerbefreiten zugelassen werden, wegen Verwertung des Kofents und Tröbern zu ihrem Nutz das Brauen zu verzögern und nach jeder Bequemlichkeit die Zeit zu erwählen und also andere Bürger im Einschütten zu verhindern. Bei verspürter cunctirung [= Verzögerung] und Zurücksetzung fürstlicher und gemeiner Stadtinteressen [sollen] alle diese, so solches Tun vorhaben, des Gebräudes nach dem Amtsabschied vom 20.11.1667 verlustig sein, und das folgende Los hierzu gezogen werden.

Weil auch die 4 Viertelsmeister bei hiesiger Stadt Bürgel Mühe und Wege der gesamten Bürgerschaft halber haben, so ist der Rat mit solcher [Regelung] zufrieden, dass diese ohne Abgang ihrer [ihnen] zukommenden Braulose insgesamt jährlich ein ganzes Bier (gegen gewöhnliche Vertranksteuerung, Pfannenzins und andere Abgaben) verbrauen, in ihren Häusern austrinken, in solchen es verpfennigen oder im Ratskeller schroten mögen. Damit aber dieses beneficium [= Vergünstigung] diese jetzigen Viertelsmeister nicht allseits allein behalten mögen, so will der Rat alle 2 Jahre 2 der ältesten entlassen und dagegen wieder 2 andere Bürger an deren Stelle setzen und damit übers Jahr den Anfang machen.

Im übrigen soll das Steuer- und Ratsgeschossbuch im Brauen das Fundament, wie bereits beim 2., 3. und 4. Punkt erwähnt, verbleiben; und was jeder zu der Zeit an Häusern, Geschoss oder Ackerbau hat, darauf soll gelost werden.

12.

wenn [der] eine oder andere Bürger selbst heiraten, oder seine Kinder ausstatten, Braut oder Bräutigam in loco [= am Ort] sein und die Hochzeit hier ausgerichtet werden würde, die sollen sich in der Zeit [= rechtzeitig] und zum wenigsten 6 Wochen vor der Ausrichtung [der Hochzeit] beim Rat und Brauherrn anmelden, der solchen Hochzeitem unbeschwert ihrer ordentlichen Braulose jeden Teil mit einem Los oder 3 Scheffel Gerste einzuschütten und zu verbrauen [erlauben soll]; wenn aber nur ein Teil [des Brautpaares] hier wohnt, [soll] es mit nicht mehr als einem Los, gleich wie auch derjenige der aus dieser Stadt [stammend an anderem Ort heiratet] ebenfalls mit einem Los zum Brauen zugelassen werden. Dabei aber zu bedenken ist, weil bei den Häusern ein Los 4 Scheffel, bei den Feldlosen aber 3 Scheffel Gerste ein Los tun, als ist für genehm gehalten und beschlossen worden: [denen], welcher Hochzeiten bei währenden Häuserlosen einfallen, [werden] jedem 4 Scheffel gegönnt; die aber, [deren Hochzeiten] beim [Brauen] der Güterlose ausgerichtet werden, [sollen] mit 3 Scheffel begütigt sein; es wäre denn, dass bei den Häuserlosen zugleich 4 Hochzeiten einfielen, die ein ganzes Bier miteinander schütten sollten.

Ferner ist dabei [aus] Bindungen, dass die Vorgesetzten und jedem verbilligten Hochzeitsbiere vor der Hochzeit ab gebraut [werden] oder [man sonst] dieser Zulassung gänzlich verlustig sein [soll].

Was auch von diesem Hochzeitsbiere bei der Ausrichtung, Abzug oder Einführung übrig verbleiben würde, solches [soll] in der Hochzeiter Väter und Mütter Behausungen selbst vollends ausgetrunken, ausgeschenkt oder verpfennigt [werden], aber nichts davon – bei Strafe – in den Ratskeller geschroten noch aus dem Brauhause etwas davon dahin gegeben werden.

13.

Das Losen auf die Häuser und Felder soll jederzeit auf dem Rathaus mit Wissen des Amtes oder dem, den es hierzu abordnen wird, geschehen, damit es ordentlich zugehen und alles in eine richtige Spezifikation gebracht werden möge. Davon soll ein Exemplar bei dem Rat verbleiben das andere aber zu des Amtes Brauakten beigelegt werden.

14.,15.

Verbleibt es nach der alten Brauordnung, dass beim Einschütten keine Verzögerung (wie bei dem 10. und 11. Punkt bereits erwähnt) gestattet, sondern derjenige, dem das Einschütten vom Braumeister angedeutet wird, von solchem Datum an binnen 8 Tagen bei dem Brauherrn sich erklären [muss], ob er mit der Gerste und anderen Bedürfnis [= Bedarf] vorrätig [ist], [um] beim Schutt mit einzutreten, und es nicht bis auf die letzte Woche versparen [= verschieben].

Derjenige, der mit der Gerste bei den Häuser- und Güterlosen nicht parat [ist, soll] sodann ausgefallen sein und hingegen einer aus dem nächsten Lose oder ferner her hierzu gezogen und der Fortgang des Brauens zu fürstlichem Interesse nach Amts- und Ratsvermittlung vom 8. Mai 1667 hierdurch befördert werden.

[Es ist] auch keine Austauschung oder Verwechslung der Lose hierin nach der alten Brauordnung von 1660 – und bei Verlust jedes Braurechts laut Amtsabschied vom 9.11.1673 – gestattet. Daher [soll] auch das Losen jederzeit 4 Wochen vor Zu-Ende-Gehung der Häuser- und Güterlose geschehen.

Auch [soll] der Braumeister gehalten sein, denjenigen, [je nach dem] wie die Lose gefallen [sind], es 14 Tage bis 3 Wochen zuvor anzudeuten, dass sie sich zum Einschütten gefasst halten und auf gute Gerste, Hopfen, Holz und anderes Bedürfnis sich fleißigen; desgleichen er auch dem folgenden Los andeute, [das] es wissend sein solle, in Bereitschaft zu stehen, wenn etwa einer in diesem Lose ausfalle, [damit] er an dessen Stelle eintreten und dadurch das öfters erfolgte und zeitige Einwechseln abgeschnitten [= verhindert] werden möge.

16.

Wenn ein Bier abgebraut [ist], sollen die Interessenten das Braugefäß auszuspülen und zu waschen – bei Strafe von ½ fl - [verpflichtet sein].

Hierüber [soll] der Braumeister gehalten sein, gute Aufsicht selber dabei mit zu haben. Sonderlich [soll er] bei dem bisher eingerissenen Missbrauch bei dem Kofent-fassen nicht mehr als 2 Personen, (die solche verlangen zu kaufen, und wie sie gerufen werden) ins Brauhaus auf einmal eingelassen werden, wobei auch sonderlich teils Weiber ungebärtiges Eindringen, Schwören, Fluchen, Zanken, schandbare Worte zu treiben [pflegten]; wie nichts weniger Bier und Kofent unter den Predigten zu fassen oder zu verkaufen, ernstlich und gänzlich verboten seien [soll].

Der oder diejenige, so dieser Vorgesetzten Punkte einen übertritt, [soll] von dem Rat nach Befinden ohne Ansehen der Person von 1 bis 3 aß0 [= alte Schock Groschen] oder zur gefänglichen Strafe gezogen [werden] und das Geld zur Braukasse gewidmet sein.

Demjenigen Braukumpan, der wider die anno 1682 erfolgte Verordnung, [wonach] dem Dörr- und Braumeister und Helfersknechten ein Gelddeputat zusteht und sie hinterher im Brauhaus zu speisen sind, handeln wird, dem soll sobald zur Bestrafung im Brauhaus ein Eimer Bier von seiner Portion weggenommen, in den Ratskeller gegeben und das Geld gleichfalls bei der Braukasse mitgeführt und berechnet werden; doch allenfalls wer es gutwillig tun will, dem soll – zu Anwendung guten Fleißes – dem Dörr- und Braumeister einen Trunk ins Haus zu schicken, zugelassen seien.

17.

Alle, die nach dieser Brauordnung brauen, sollen sich mit tüchtigem geohmten Gefäß versehen und es mit des Böttcher Zeichen bemerken lassen.

18.

Auf dass auch im [Aus]schenken Maß und Ordnung gehalten und alle Konfusion vermieden werden möge, so sollen nebst dem Schenkwirt im Ratskeller auf einmal nur ein Bürger und zwar von 3 Scheffel Gerste gebrautes Bier [8 Tage lang], von 4 Scheffel aber für 10 Tage lang in seinem Hause zu schenken Macht haben und berechtigt sein, und zwar dieses in der Ordnung, wie gebraut worden ist; dass zuvörderst vor dem Privat- und Hausschank der Ratskeller versehen werde, hingegen gedachter Ratswirt gehalten sein soll, das Bier aus dem Brauhaus von [dem] einem oder anderen Braukumpan in den Ratskeller zu übernehmen. Sonderlich diejenigen Bürger, die fürstliche Steuer- und Ratsgefälle restiren, [sollen] von ihrer Portion so viel sie schuldig [sind] aus dem Brauhaus geben, und eher [soll] ihnen nichts aus dem Brauhaus gefolget [= etwas nach Hause herausgegeben] werden; das übrige Bier aber (es geschehe denn mit des Rats Vergünstigung) [sollen sie] nach Hause nehmen, es verpfennigen oder sodann im Ratskeller nach der Ordnung, wie gebraut, verschrotet.

Wenn (auch) ein [Steuer-] Restant einen guten Keller [hat], dem der Steuereinnehmer und Rat Nachsicht zu tun und trauen will, der mag es mit seinem erbrauten Bier (wie bereits gedacht) beliebig halten, doch [er soll] dabei seinem Versprechen eingedenk verbleiben [und] nicht sich, noch andere Bürger in üble Nachrede bringen.

Belangend die beiden Bürgeler Gastwirte: die verbleiben billig bei ihren ordentlichen Losen und [der] alten Observanz, dass, wenn sie nicht selbst gebrautes Bier in ihren Häusern oder Kellern [haben, sollen sie] bei öffentlichen freien Jahrmart (gleich anderen Bürgern, die das berechtigt) hiesiges Bier einlegen für ihre Gäste [und es] in dem Hause geben; wenigstens [= auf keinen Fall] aber dergleichen durch öffentliche Zeichen oder auf der Gasse oder Stadt verzapfen, noch verpfennigen sollen, bei des Rats Strafe.

19.

Wie [teuer] der Eimer oder Kanne Bier zu verkaufen [ist], so soll es vom Rat, Viertelsmeistern, Ausschuss der Bürgerschaft erkannt und ausgesprochen werden. Dabei [ist] nicht zu übergehen: wenn wider Verhoffen [dem] einen oder dem anderen Bürger ein Bier im Bottich oder Brauhaus umschlagen möchte, [soll] solches der Ratswirt auch zu billigen Preis und auf Rats Erkenntnis einnehmen und mit zu verzapfen schuldig sein, inmittelst [= zumal] auch die Bürgerschaft mit ihrem privaten Hausschank so lange innehalten soll, bis solches Bier ausgeschenkt sei.

20.

[Es] sollen auch nach 1. Brauordnung alles Winkelschenken und was nicht unter den [Bier]- Zeichen geschieht, wie auch das fremde heimliche Biereinlegen, Auslaufen in die auswärtigen Dörfer und Schenken, auch fremdes Bier einschleppen in Flaschen und hölzernem Gefäß bei willkürlicher Strafe, großen und kleinen, gänzlich verboten sein.

21.

Betreffend den Brau- und Malzhaus-Zins: 14 Groschen für ein ganzes Gebräude Bier, wovon diese Gebräude [sicher Schreibfehler: gemeint sind die Gebäude = Brauhaus] mit Pfanne und Braugefäß guten Teils mit erhalten werden müssen; solcher [soll] von jedem Bürger oder gesamten Braukompen vor dem erfolgten Eintrag der Gerste dem Brauherrn erlegt werden.

Und [ob]wohl die Bürgerschaft dergleichen bei hiesigen Priestern [und] Schuldienern, alten und neuem Rat auch urgiren [=unbedingt haben] wollen, [und] es auch bei der alten Brauordnung [von] 1660 mit eingerückt worden [ist], dass deren keiner des Pfannenzinses befreit sein solle: Weil aber nun angesehen dessen gemeldete Personen bei der alten Observanz verblieben, und besage aber alten Rats- und Braurechnungen sich's allzu befunden, das benannte Personen dieses Pfannenzinses mit frei gewesen, als lassen es Rat und meiste Bürgerschaft bei der alten Einführung noch bewenden.

Und weil sonst der jährliche Ertrag des Brau- und Pfannen-Zinses bisher bei der Ratsrechnung in Einnahme mit geführt worden, als soll der Ratskämmerer, der das Brauhaus mit in seiner Aufsicht [hat], hinfort absonderliche Rechnung darüber führen [und sollen] diese Mittel nebst den Strafen, so im Brauhaus (auf des Rats Erkenntnis) erfolgen, einzig und allein zum Malz- und Brauhausgebäude angewendet [werden]; und wenn etwas übrig verbleibt, [soll] solches Geld an gewisse Leute um Verzinsung ausgeliehen und auf Bedürfnis wieder erhalten werden.

22.

[Es] sollen Dörr-, Braumeister und Helfersknechte ihre Pflicht beim Brauen bedenken, nicht untüchtig[es] Dörr- und Brauholz [verwenden],

viel weniger gar zu geringe und ausgewachsene Gerste [und] Hopfen,

mit richtigem Gemäß von jedem Braukompan annehmen,

keine Nachsicht hierin haben, sondern dem Rat hierin Bericht tun,

auch nicht nach karger und geiziger Hauswirte Belieben mehr Wasser gießen als das Malz ertragen kann, denn [es kommt] öfters ohnedies wohl in Häusern und Kellern [zu] Verfälschung und einem Nachbrauen, wodurch die Bürger und Reisenden um ihr Geld geringen Wert annehmen und die Stadt sich in üblen Beruf [= Verruf] bringen lassen muss.

Es sollen auch Braumeister und Brauknechte gehalten sein, auf das Feuer gute Achtung zu haben, vom Mälzen und Brauen nicht abzugehen, wenn eines oder anderen Orts im Malz- oder Brauhaus Gefahr zu besorgen, solches dem Rat oder Brauherrn sobald anzuzeigen, auch bei ereigneten Feuersbrünsten (die Gott in Gnaden abwenden wolle) zum Wasserschöpfen und anderer Handbietung jederzeit bei Tag und Nacht sich mit finden lassen.

Folgen nun die ordentlichen und gewidmeten Ausgaben bei jedem ganzen Gebräude Bier.

Davon [de] kommen und sollen haben

#### **1. Ins fürstliche Amt Bürgel**

3 gehäufte Viertel Malzgerste, so in der Mühle für das Amt gelassen werden muss.

4 Thaler Tranksteuer nach [Aus]weis [der] fürstlichen Altenburg. und

Jenaischen Regierung- und Kommissions-Rezesse vom 18. März 1672 und

6. September 1673 über die 2 Groschen Malz- und Brauzettel-Gebühr.

#### **2. Der Rat zu Bürgel**

14 Groschen Brau- und Pfannenzins von jedem Gebräude, dessen doch die Geistlichen, Schuldiener und Rat exempt [= nicht betroffen] sind.

#### **3. Den hiesigen Hospitalleuten**

1 Ohmkanne Bier von neuen Maßen

1 ½. Eimer Kofent

#### **4. Dem Braumeister**

1 Ohmkanne Bier

1 Stübchen Härichen (?) [= Heurigen?]

1 Tonne Kofent

6 Groschen Geld für das Essen, Bier und Branntwein inklusive des Morgenbrots  
14 Groschen Geld zu seinem gesetzten Lohn für Dörren und Brauen  
1 Groschen für die sonst gewöhnliche Schütt- und Dröbern-Butte,  
allen Eigennutz hierdurch abzuwenden.

**5. Beiden Helfershelfern**

6 Groschen Geld für das Essen, Trinken, insgesamt, es sei Mittags- Abends- oder  
Morgenbrotzeit  
15 Groschen Geld zu ihrem gesetzten Lohn als dem einen 7 Groschen, dem andern 8  
Groschen

**6. Dem Stadthirten**

1 Ohmkanne Bier  
½. Eimer Kofent

**7. Dem Amtsmittelmüller**

6 halbe Stübchen Bier, dass er das Malz abmahle

**8. Den 6 Bier- und Kofentträgern**

jedem 6 Pfennige Geld  
2 Kannen Bier,  
Essen

**9. Derjenigen Person, so die Dröbern einschütten hilft**

6 Pfennige an Geld und hinfort keine Dröbern mehr.

Belangend das Abstöhren und Malzfuhrn zu und von der Mühle ist kein Gewisses wegen des Holzpreises zu  
setzen: kommt ungefähr bei einem ganzen Gebräude auf 3 fl. bis 3 Taler wenigstens.

Wann [=weil] wir denn über solche Brauordnung jederzeit stracklich gehalten wissen wollen, also konfirmieren und  
bestätigen wir dieselbe aus landesfürstlicher Macht und Hoheit, befehlen auch jetzigen und künftigen Beamten, wie  
nicht minder dem Rat zu gedachten Bürgel in Kraft dieses ernstlich, vorstehende neue Brauordnung zu handhaben  
und nicht geschehen zu lassen, dass derselben, von wem es auch sei, in einzigem Wege zuwider gehandelt  
werden möge.

Jedoch behalten wir uns ausdrücklich vor, oft erwähnte Brauordnung nach Gelegenheit der Zeit zu vermehren, zu  
vermindern oder wohl gar aufzuheben.

Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben und das fürstliche Vormundschafts-Kanzlei-Sekret zu Jena  
hierauf zu hangen befohlen.

So geschehen und geben zu Weimar zur Wilhelmsburg den 30. Mai anno 1688

Wilhelm Ernst, Herzog